



FD Wasserwirtschaft

Az. 552-512-50-210-744/2016

Nienburg, 10.04.2017
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg

Auskunft erteilen:

Herr Sakowski

☎ 05021 967-357

Frau Mühlenhardt

☎ -358

📠 05021 967-447

N i e d e r s c h r i f t

Planfeststellungsverfahren einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und §§ 107 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Erweiterung eines Sand- und Kiesabbaus durch die Firma Helmut Meyer oHG in den Gemarkungen Diethe, Gemeinde Stolzenau, Samtgemeinde Mittelweser, sowie Huddestorf und Raddestorf, Gemeinde Raddestorf, Samtgemeinde Uchte hier: Antragskonferenz (Scopingtermin) am 10.03.2017

Teilnehmerinnen/Teilnehmer: siehe anliegende Teilnehmerliste

1. Anlass der Antragskonferenz, rechtliche Grundlagen

Der Verhandlungsleiter, **Herr Wehr**, begrüßt die Anwesenden und stellt die Sachbearbeiterinnen der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde vor. Die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Termin stellen sich selbst vor.

Er erläutert, dass die Firma Helmut Meyer oHG, Raddestorf, plant, einen Sand- und Kiesabbau im Rahmen der 4. Erweiterung in den Gemarkungen Diethe, Huddestorf und Raddestorf zu betreiben. Für das Vorhaben sei den Teilnehmern mit der Einladung zu dieser Antragskonferenz eine Vorhabensbeschreibung zugesandt worden.

Ziel der Antragskonferenz sei gem. § 5 UVPG in erster Linie,

- Gegenstand, Umfang und Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige erhebliche Fragen für die Durchführung der UVS zu erörtern,
- Inhalt und Umfang der von dem Vorhabensträger beizubringenden Unterlagen vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens abzustimmen und
- die beizubringenden Unterlagen im Hinblick auf Verfahrensrelevanz und Entscheidungserheblichkeit auf das Nötigste zu begrenzen.

2. Vorhaben

Nach diesen einleitenden Ausführungen stellt **Frau Brand**, Planungsbüro Korte-meier Brokmann Landschaftsarchitekten, anhand einer PowerPoint-Präsentation das Vorhaben vor. Sie führt aus, dass die Firma Helmut Meyer oHG eine wasserrechtliche Planfeststellung für ca. 64 ha Abbaufäche auf dem Gebiet von zwei Samtgemeinden, nämlich Mittelweser und Uchte, anstrebe.

Das Vorhaben befinde sich laut Darstellungen im Regionalen Raumordnungspro-

Hausanschrift:

Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. Zentrale: 05021 967-0

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr
Bitte vereinbaren
Sie einen Termin.

Regeln zur

**elektronischen
Kommunikation**
unter:
www.kreis-ni.de

Sparkasse Nienburg

IBAN:
DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC: NOLADE21NIB

Postbank Hannover

IBAN:
DE68 2501 0030 0008 6923 04
BIC: PBNKDEFF



gramm (RROP) des Landkreises Nienburg/Weser überwiegend im Vorranggebiet der Zeitstufe 1 (VRR ZS 1). Die Zeitstufe 2 umfasse den Bruchgraben mit seiner Niederung in einem ca. 100 m breiten Korridor.

Anhand eines Übersichtsplans stellt sie die geplanten Untersuchungsgebiete für die einzelnen Schutzgüter dar und erläutert den geplanten Untersuchungsumfang, wie er auch aus der übersandten Kurzbeschreibung zu entnehmen ist.

Insbesondere verweist sie auf das bereits laufende Monitoring für die lokale Steinkauzpopulation, resultierend aus den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses zur 3. Erweiterung. Es gebe im Raum zwischenzeitlich 8 Brutreviere. Im Jahr 2016 seien sieben Jungtiere aufgezogen worden.

3. Diskussion mit den Fachdienststellen zur Erarbeitung der UVS/des Antrages auf Planfeststellung

3.1 **Raumordnerische/Planungsrechtliche Grundlagen**

- 3.1.1 **Frau Rohlfing**, Stabstelle Regionalentwicklung, führt aus, dass der Abbau im Bereich des VRR ZS 1 des RROP aus Sicht der Raumordnung unkritisch sei. Anders verhalte es sich mit dem ca. 100 m breiten Korridor, der sich im VRR ZS 2, befinde. Die Zeitstufenregelung begründe sich auf den Bodenabbauleitplan (BALP) aus dem Jahr 1998. Für die vorzeitige Inanspruchnahme sei eine umfassende Begründung zu liefern, denn an der Ausweisung im RROP werde weiter festgehalten. Auf Nachfrage erläutert **Herr Brokmann**, Planungsbüro, dass die betroffene Fläche in der Zeitstufe 2 ca. 10 ha groß sei. **Frau Rohlfing** erläutert, dass bei einer Größe ab 10 ha ggf. ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sei.

Herr Wehr fragt in diesem Zusammenhang nach dem Planungsstand für die Neuaufstellung des RROP. Laut Angaben von **Frau Rohlfing** liege noch kein Entwurf vor. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung für den geplanten Abbaustandort ergebe sich auch aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP), Stand 2012.

Herr Brokmann legt dar, dass auch dem Planungsbüro und dem Betreiber die Wertigkeit der Bruchgrabenniederung bewusst sei. Diese Fläche solle dennoch in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Es sei geplant ein Konzept zu entwickeln, dass die Verlegung beinhaltet. Keineswegs solle der Bruchgraben durch ein Kiesabbaugewässer geführt werden. Die Durchgängigkeit solle auf jeden Fall erhalten bleiben. Vorstellbar sei, den Bruchgraben in Richtung Westen an die dort bereits vorhandene lineare Eichenstruktur zu verlegen. Eine endgültige Lösung könne erst erarbeitet werden, wenn das hydrogeologische Gutachten, die Kartierergebnisse und die weiteren Fachgutachten vorliegen. Die Erarbeitung des Konzeptes soll nach den Aussagen von Herrn Brokmann in enger Abstimmung mit den Sachbearbeitern der Fachdienste Wasserwirtschaft und Naturschutz erfolgen.

- 3.1.2 **Herr Kattelmann**, Samtgemeinde Uchte, führt aus, dass die gesamte im Bereich der Gemeinde Raddestorf liegende Fläche als landwirtschaftliche Fläche im gültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) ausgewiesen sei. Aus planungsrechtlicher Sicht sei das Vorhaben daher unproblematisch. Im späteren Antrag bittet er den Abstand des Plangebietes zu den Gemeindestraßen darzustellen. **Herr Brokmann** erwidert, dass grds. ein Abstand zu Wegen von mind. 10 m im Endzustand Standard sei. Er ergänzt, dass der Abtransport über bestehende Wege vorgenommen werden solle. Ob die Kreisstraße mittels eines Tunnels oder einer Brücke gequert werden solle, sei noch nicht abschließend entschieden.

- 3.1.3 **Herr Schrapel**, Samtgemeinde Mittelweser, teilt zu den Ausweisungen des F-Plans der Gemeinde Stolzenau mit, dass der Teilplan „Abbaukonzentrationsplan“ lediglich

die Fläche zwischen Langern und Strahle östlich des Bruchgrabens als Abbaufläche Kategorie A dar. **Herr Schrapel** geht davon aus, dass der Abstand zur Ortschaft Langern im F-Plan größer als die geplante Abbaufläche in der Vorhabensbeschreibung dargestellt ist. Er bittet daher das Planungsbüro, die Pläne übereinander zu legen, um einen Abgleich zu ermöglichen. Die Karte bittet er der SG Mittelweser zur Verfügung zu stellen. Der Bereich des Bruchgrabens weise die Kategorie E auf. Mithin dürfe dieser Bereich erst abgebaut werden, wenn alle anderen Vorkommen in den Kategorien A-D ausgebeutet seien. Die Bachniederung des Bruchgrabens sei danach als Vernetzungsgebiet zu erhalten.

Weiter bittet er den Erhalt der Wegeverbindung von Langern nach Strahle zu prüfen. Der Radweg „Landpartie“ müsse ebenfalls erhalten bzw. rechtzeitig umgelegt werden.

Im Hinblick auf die Folgenutzung verweist er auf die Planungen zur Freizeitnutzung an der Kiesgrube Stremming. Sinnvoll sei eine Verknüpfung der Freizeitentwicklung mit der Folgenutzung dieses geplanten Abbauvorhabens, die insbesondere auf Radwanderer ausrichten sei.

Für die angrenzenden Ortschaften Strahle und Langern werde ein Lärmschutzgutachten gefordert und ggf. seien Schutzmaßnahmen zu treffen.

Herr Brokmann erwidert, dass eine mögliche Erholungsnutzung im Rahmen der Gestaltung des östlichen Bereiches denkbar sei, z. B. siedlungsnah in Form eines Wohnmobilstellplatzes.

Herr Wehr ergänzt, dass Abstandserfordernisse von der Wohnbebauung oder auch von Wegen und Straßen jeweils im Einzelfall zu prüfen seien. In dem Zusammenhang verweist er auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesstraßenbauverwaltung, Geschäftsbereich Nienburg, in der auf die gesetzlich festgeschriebene Bauverbotszone von 20 m entlang der Kreisstraße K 15 hingewiesen wird.

3.2 Naturschutz (Schutzgüter), Folgenutzung

3.2.1 Flora und Fauna

Frau Hücker, Fachdienst Naturschutz, führt aus, dass die Erfassungen von Flora und Fauna insgesamt so erfolgen müssen, dass eine fachlich fundierte Abarbeitung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG möglich sei. Hier sei besonderes Augenmerk auf den Beeinträchtigungsbereich (z. B. durch Grundwasserstandsänderung) zu legen. In diesem Bereich müssten z. B. auch die Rote-Liste-Arten erfasst werden.

In der Kurzbeschreibung fehle die Darstellung einer Wallhecke auf der Antragsfläche. **Frau Hücker** zeigt den Standort auf einer Karte.

Die **Brutvogelkartierung** solle nach Südbeck und dem Methodenstandard in Niedersachsen (aktuelle Fassung) erfolgen. Besondere Beachtung müsse hier auf der Steinkauz erfassung liegen. Die vorliegenden Daten des Steinkauzmonitorings seien in die Bewertung einzubeziehen.

Sie geht hier auf die Stellungnahme des NABU, KV Nienburg, ein. Dieser fordere eine Raumnutzungsanalyse in Bezug auf die Steinkauzpopulation in Raum Diethelangen, Strahle und Gräsebilde. Nur so könne eine abschließende Beurteilung der Wertigkeit der geplanten Abbaufläche für den Steinkauz erfolgen.

Herr Brokmann schildert die Schwierigkeiten einer klassischen Raumnutzungsanalyse. Bei der Erfassung auf Grünland bestehe die Erfahrung, dass die Nutzung der

Standorte sich ändert. Insofern sei der Raum nur schwer festzulegen. Eine Einstufung sei daher wenig aussagekräftig. Außerdem sei die hohe Nachtaktivität problematisch. Er befürwortet eine gutachterliche Einschätzung durch Frau Bohrer einschließlich einer Flächenbewertung im Hinblick auf die Eignung als Nahrungshabitat.

Die **Gastvogelerfassung** müsse laut **Frau Hücker** in der Zeit von Anfang September bis Ende März mindestens in 14-tägigem Rhythmus erfolgen. Die Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung seien nach den Vorgaben der in Niedersachsen geltenden Bewertungsverfahren auszuwerten.

Die Erfassung von Amphibien, Libellen und Fledermäusen müsse nach fachlich anerkannten Methoden im Bruchgraben und im westlich gelegenen Graben durchgeführt werden. Bei den Fledermäusen seien die Jagdrouten und potenzielle Quartiere gezielt zu untersuchen. Zusätzlich sei die **Fischfauna** durch einmalige Elektrobefischung der dauerhaft wasserführenden Gewässer zu erfassen (1 Probestelle im Bruchgraben).

Auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sei eine Bodenbewertung nach Bodenregionen vorzunehmen.

Weiter spricht **Frau Hücker** die Abarbeitung der Eingriffsregelung, die gem. Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben durchzuführen ist, an. Allerdings seien die überarbeiteten Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen anzuwenden (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2012). Die Karten seien gem. Leitfaden (Maßstäbe etc.) herzustellen.

Form und Gestaltung des Abbaugewässers sollen sich nach ihren Ausführungen an natürlichen Stillgewässern orientieren. Bei einer Bruchgrabenverlegung fordere der Fachdienst Naturschutz, dass auch das bachbegleitende Grünland wieder herzustellen bzw. zu erhalten sei.

Herr Gerner, BUND, fordert den Erhalt des Bruchgrabens. Ein Streifen entlang des Grabens einschl. des Grabens selbst solle für den Steinkauz entwickelt werden, was bedeute, dass der Bereich aus dem Abbau auszuschließen sei.

Weiter fehle ihm die Darstellung eines Untersuchungsraumes für Tierartengruppen über die Brutvögel hinaus. Insbesondere die Tiergruppe der Nachtfalter sei bedeutend und daher zu untersuchen. Der Untersuchungsraum für Brutvögel sollte erweitert werden im Süden in westliche Richtung bis zum Weg und im Norden bis zur Einmündung des Bruchgrabens in das Abbaugewässer Stremming.

Im Übrigen weist er ausdrücklich darauf hin, dass die Folgenutzung Erholung kein Biotopschutz sei. Dies gelte auch für die intensive fischereiliche Nutzung.

Herr Brokmann erwidert, dass der Untersuchungsraum für die anderen Arten auf das geplante Abbaugelände beschränkt werden solle. Eine Ausdehnung des Untersuchungsgebietes für den Steinkauz könne er akzeptieren, nicht aber für die gesamte Vogelwelt. Hinsichtlich der Nachtfalter gebe es keinen Hinweis auf eine besondere Bedeutung. Daher werde keine Notwendigkeit gesehen.

Frau Hücker hält den geplanten Untersuchungsraum mit der Erweiterung für den Steinkauz und die Beschränkung der anderen Tierartengruppen auf die geplante Abbaustätte ebenfalls für ausreichend.

Zu einer möglichen fischereilichen Folgenutzung führt sie aus, dass ein Ausschluss aus Gründen des Naturschutzes rechtlich nicht möglich sei. Laut **Herrn Gerner** sei aber ein freiwilliger Verzicht denkbar. **Frau Hücker** ergänzt, dass in jedem Fall die Hegepflicht sicherzustellen sei. **Herr Meyer** stellt einen freiwilligen Verzicht der An-

gelnutzung in einem der beiden entstehenden Seen in Aussicht.

Zur Folgenutzung merkt **Herr Brokmann** an, dass im westlichen Bereich eher der Naturschutz angedacht sei und im Osten eine Erholungsnutzung auf niedrigem Niveau, wie die Badestelle im abgeschlossenen Bereich. Eine konkrete Erholungsnutzung im östlichen Bereich auch im Zusammenhang mit den Planungen der Firma Stremming müsse im Rahmen einer Bauleitplanung festgelegt werden.

3.2.2 Wasser

Herr Ausborn, ULV Große Aue“ sowie WuB „Am Bruchgraben“ begrüßt, dass der Bruchgraben verlegt bzw. erhalten werden und auf keinen Fall durch ein Kiesabbaugewässer, wie im nördlichen Bereich geschehen, geführt werden solle. Den Untersuchungsraum und -umfang hält er für ausreichend. Er weist darauf hin, dass die Fischdurchgängigkeit schlecht sei.

3.2.3 Kultur- und Sachgüter

Herr Dr. Berthold erläutert, dass auf der geplanten Abbaustätte keine Fundstellen bekannt seien. Direkt angrenzend gebe es aber Fundstellen, so dass man davon ausgehen müsse, dass auch auf der geplanten Fläche Fundstellen vorhanden seien. Auch auf angrenzenden nordrhein-westfälischen Flächen gebe es Fundstellen von Metallen, die auf alte Siedlungsbereiche schließen lassen. Aus seiner Sicht seien archäologische Prospektionsmaßnahmen flächendeckend erforderlich. Durch die Plaggenesch-Auflage, resultierend aus den seit Jahrhunderten erfolgten Bodenaufträgen auf die Fläche, seien reine Begehungen nicht ausreichend. Es bedürfe hier einer Feinabstimmung mit dem Planungsbüro und dem Antragsteller.

Hinsichtlich der Bewertung des Schutzgutes Boden mit seinen Plaggenesch-Auflagen verweist **Frau Hücker** auf die Inhalte des sich in der Fortschreibung befindlichen des Landschaftsrahmenplans, der gute Hinweise zum Umgang mit diesem Schutzgut gebe (Bewertung nach Bodenregionen).

3.2.4 Mensch

Herr Kramer, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, führt aus, dass die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung in den angrenzenden Ortschaften mittels eines Schallgutachtens detailliert zu betrachten seien. Die TA-Lärm komme zur Anwendung. Er gehe davon aus, dass die betreffenden Bereiche jeweils als „Dorfgebiet/Mischgebiet“ im F-Plan ausgewiesen seien. Ggf. sei eine Vorbelastung durch den von Firma Stremming betriebenen Bodenabbau zu berücksichtigen.

Eine unterirdische Querung der Kreisstraße mit der Bandstraße sei aus Lärm- und Arbeitsschutzgründen zu favorisieren. Diese Lösung trage zur Lärminderung bei und erleichtere für die Mitarbeiter auch die Unterhaltung.

Weiter appelliert er, zur Lärminderung Baumaschinen ohne Signalgeber, dafür mit moderneren Rauschgebern und Rückfahrkameras einzusetzen.

Außerdem bittet er beim Wechsel der Abbaugebiete Abrollstrecken, die mit Überkorn abgedeckt werden, einzurichten.

3.3 Wasserwirtschaft, Hydrologie:

Herr Wehr führt aus, dass nach der Vorhabensbeschreibung ein hydrogeologisches Gutachten und ein Fachbeitrag entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie erstellt werden sollen. Für das hydrogeologische Gutachten und zur Beweissicherung bittet er zeitnah Messstellen mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft abzustimmen. Das

gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Weser sei im Rahmen der Neufestsetzung im Dezember 2015 auf den Bruchgraben ausgedehnt worden. Bei der hydraulischen Betrachtung sei ein eindimensionales Strömungsmodell in diesem Fall ausreichend.

Als Oberflächengewässer seien der Bruchgraben und der nördlich des geplanten Abbaues verlaufende Graben, beides Gewässer III. Ordnung, zu betrachten. Der nördliche Graben falle im Sommer trocken. Es handele sich – wie auch von Herrn Ausborn bestätigt wird – um kein Fließgewässer.

Herr Wesemann, Vorstandsvorsteher des WuB „Am Bruchgraben“ fordert, die Auswirkungen des Bodenabbaues auf das Grund- und Oberflächengewässer zu untersuchen. Das Ziel müsse sein, das Fließgewässer zu erhalten. **Herr Ausborn** ergänzt, dass der Abbau Auswirkungen auf das Verbandsgebiet haben könne. Die Unterhaltungssituation dürfe nicht erschwert werden, sondern müsse neutral zum Istzustand bleiben. Ziel für den Verband sei daher eine naturnahe Weiterentwicklung.

Herr Wehr antwortet, dass sich die Wasserstände ausspiegeln werden. Die Veränderungen werden im Rahmen der Beweissicherung beobachtet. Das hydrogeologische Gutachten werde Aussagen zur Reichweite der Veränderungen enthalten.

Herr Ausborn weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit den von den Firmen Stremming und Klöpffer betriebenen Abbaustätten Pegel und Brunnen vorhanden seien, die ggf. von der Firma Meyer mit genutzt werden können. Er vermutet Auswirkungen in erster Linie westlich angrenzend an den geplanten Abbau. **Herr Brokmann** plant die Anlage von Grundwassermessstellen für die Zeit nach der Ernte im Spätsommer/Herbst 2017. Man werde prüfen, ob und welche vorhandenen Messstellen für dieses Projekt genutzt werden können.

Herr Wehr macht abschließend auf die eingegangenen Stellungnahmen des NLWKN und des LBEG aufmerksam, die der Niederschrift beigefügt werden.

3.4 **Landwirtschaft**

Vertreter der Landwirtschaftskammer sind nicht anwesend. **Herr Löffler**, Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, bietet im Rahmen des Flächenerwerbs für den Abbau und ggf. die externe Kompensation das Instrument der Flurbereinigung an. Anlässlich der Diskussion erklärt **Frau Hücker**, dass bei der Folgenutzung Naturschutz die Kompensation in der Regel auf der vom Eingriff betroffenen Fläche möglich sei. Ggf. ergäben sich aus dem Artenschutz heraus weitere Kompensationsanfordernisse.

4 **Unterrichtung des Vorhabenträgers über den Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen**

- 4.1 Der in der Kurzbeschreibung vorgeschlagene Untersuchungsraum wird im Wesentlichen akzeptiert. Er ist entsprechend den Ausführungen in Ziffer 4.2.1 etwas zu erweitern.
- 4.2 Die dargestellte inhaltliche Gliederung und das Untersuchungsprogramm der vorhabensbezogenen UVS werden mit folgenden Änderungen, Erweiterungen bzw. zusätzlichen Anmerkungen akzeptiert:
 - 4.2.1 **Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden:**

Der Untersuchungsraum ist für den Steinkauz wie in Ziffer 3.2.1 beschrieben zu er-

weitern.

Der Untersuchungsumfang ist wie folgt zu ergänzen:

- Raumnutzungsanalyse mit den von Herrn Brokmann beschriebenen Einschränkungen für die Steinkauzpopulation,
- Erfassung der Fischfauna durch einmalige Elektrofischung dauerhaft wasserführender Gewässer.

4.2.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Infrastruktur

Die Aussagen von Herrn Dr. Berthold und die schriftliche Stellungnahme sind zu beachten. Im Rahmen der Erstellung des archäologischen Fachbeitrags wird eine enge Abstimmung zwischen den Beteiligten angestrebt.

4.2.2 Schutzgut Wasser:

Die Standorte der Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Pegel sind mit Herrn Sakowski, Fachdienst Wasserwirtschaft, abzustimmen.

Im Hinblick auf den sich abzeichnenden umfangreichen Aufwand für die Einbeziehung des Bruchgrabens mit seiner Niederung in die Abbauplanung, der auch in diesem Termin deutlich wurde, will Herr Meyer als Abbaununternehmer gemeinsam mit den Vertretern des Planungsbüros noch grundsätzliche Überlegungen zur Aufrechterhaltung der jetzigen Planung im betreffenden Bereich anstellen.

Herr Wehr weist darauf hin, dass mit der Unterrichtung des Vorhabenträgers der Verfahrensschritt gem. § 5 UVPG abgeschlossen ist. Die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet keine abschließende rechtliche Bindungswirkung.

Im Übrigen sollen die Anregungen und Forderungen zur Erarbeitung des Antrages auf Planfeststellung (siehe Aussagen unter Ziffer 3 und schriftliche Stellungnahmen) im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen berücksichtigt werden.

gez.

gez.

(Wehr, Verhandlungsleiter)

(Mühlenhardt, Protokollführerin)

Anlagen

1. Teilnehmerliste
2. Schriftliche Stellungnahmen:
 - 2.1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
 - 2.2 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (zwei Stellungnahmen)
 - 2.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 - 2.4 NABU Kreisverband Nienburg/Weser e. V.
 - 2.5 Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wanderverein
 - 2.6 Schaumburger Landschaft – Kommunalarchäologie – Herr Dr. Berthold